

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft
Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft
Band: 43 (1895)

Artikel: Statuten der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-730528>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

NB. Betreffend die Zeichenerklärung s. S. 13 dieses Berichtes.

Statuten

der

Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Schweizerische Nordostbahn-Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft, deren Zweck zunächst in der Betreibung ihrer gegenwärtigen Transportanstalten (Eisenbahnen und Dampfschiffe) besteht.

Sie ist befugt, ihr gegenwärtiges Bahnnetz durch den Bau oder durch den Ankauf weiterer Linien oder auch auf irgend einem andern Wege auszudehnen, Bahnen im Eigentume Dritter ganz oder bloss teilweise, also z. B. lediglich zur Besorgung des Transportdienstes in Pacht zu nehmen, mit andern Bahnunternehmungen Gemeinschaftsverträge abzuschliessen, sowie endlich Transportanstalten, welche zur Hebung des Verkehrs auf dem Nordostbahnnetze beizutragen geeignet sind, ins Leben zu rufen oder sich bei der Herstellung solcher zu beteiligen.

Sie ist berechtigt, ihr Bahnnetz ganz oder teilweise zu veräussern oder mit andern Bahnunternehmungen zu verschmelzen, sowie dasselbe in seiner gesamten Ausdehnung oder bloss streckenweise entweder in vollem Umfange oder nur in beschränkter Art, wie z. B. lediglich zur Besorgung des Transportdienstes, zu verpachten.

§ 2.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Zürich.

II. Aktienkapital.

§ 3.

Das Gesellschaftskapital beträgt 80 Millionen Franken.

Dasselbe besteht aus 160,000 volleinzahlten Aktien von je 500 Franken.

Darunter befinden sich zur Zeit noch 1033 Prioritätsaktien vom 1. Juli 1888, welche der Verwaltungsrat successive freihändig zu erwerben und eventuell auf Ende 1898 zurückzuzahlen und durch Stammaktien zu ersetzen ermächtigt ist.

Bis nach geschehener Einlösung verbleiben die Prioritätsaktien in der ihnen durch den Emissionsprospekt, die bisherigen Statuten und den Beschluss der Generalversammlung vom 29. Juni 1895 angewiesenen Rechtsstellung.

§ 4.

Die Aktien lauten auf den Namen oder den Inhaber. Die Besitzer von Inhaberaktien können ihre Titel jederzeit in Namenaktien umwandeln lassen.

Eine Namenaktie darf nicht wieder in eine Inhaberaktie umgewandelt werden.

Die Umwandlung der Inhaber- in Namenaktien, die Eintragung im Aktienbuche und der Vormerk von Übertragungen geschieht auf Kosten der Gesellschaft.

Jeder Aktionär ist berechtigt, die Aufbewahrung seiner Aktien in der Kasse, bezw. im Wertschriftenbehälter der Gesellschaft und die Ausstellung einer auf seinen Namen lautenden Empfangsbescheinigung für dieselben zu verlangen, immerhin jedoch nur gegen Vergütung einer im Verhältnis zur beanspruchten Leistung reglementarisch festzusetzenden Gebühr.

Gegen schadhaft gewordene, jedoch noch leicht erkennbare Aktientitel können von der Direktion neue Ausfertigungen derselben ausgegeben werden.

III. Rechnungsabschluss, Erneuerungs- und Versicherungsfond.

§ 5.

Die Rechnungen der Gesellschaft sind jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Aus den jährlichen Betriebserträgen und sonstigen Einnahmen der Gesellschaft sind vorerst sämtliche Unterhaltungs- und Betriebskosten, Zinse und andere Jahresausgaben, sowie die Einlagen in den Erneuerungsfond und in den Versicherungsfond (§ 6) zu bestreiten und sodann die gesetzlichen Abschreibungen vorzunehmen.

Was nach Abzug dieser Verwendungen übrigbleibt, bildet den verfügbaren Reinertrag (§ 15, Ziffer 9).

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, von dem nach Ausrichtung einer Dividende von 5 0/0 verbleibenden Einnahmenüberschuss einen Betrag bis auf 10 0/0 dieses Überschusses zur Beschaffung billiger Wohnungen für das untere Personal in und bei grösseren Bevölkerungszentren, zur Unterstützung der technischen Ausbildung junger Leute, vorzugsweise der Söhne von Angestellten der Nordostbahn, zur Subventionierung einer Eisenbahnhochschule am eidg. Polytechnikum, zur Stärkung des Fonds für Vorstudien über Nebenbahnen und die Engadin-Orientbahn, zur Belohnung hervorragender Leistungen für Verhütung von Unfällen im Betriebsdienste und zur Förderung allgemeiner Eisenbahninteressen zu verwenden. Das Nähere bestimmt ein von der Generalversammlung zu genehmigendes Reglement.

§ 6.

Die ordentliche Einlage in den Erneuerungsfond beträgt mindestens 1,000,000 Fr. per Jahr. Dieser Fond hat den Zweck, die Ausgaben für Erneuerung des Oberbaues der Nordostbahnlinien oder für aussergewöhnliche Wiederherstellung derselben, sowie für regelmässige Erneuerung des Fahrmaterials (inklusive Schiffe) auf die jährlichen Betriebsrechnungen thunlichst gleichmässig zu verteilen.

In den Versicherungsfond sind jährlich mindestens 100,000 Fr. einzulegen. Der Zweck dieses Fonds ist, die Lasten, welche der Gesellschaft infolge von Tötungen und Verletzungen von Personen, sowie durch ausserordentliche Beschädigung von Transportmaterial (inklusive Schiffe) erwachsen, so viel als möglich auszugleichen.

*) Im übrigen werden besondere, vom Verwaltungsrate zu erlassende und von der Generalversammlung (§ 15, Ziff. 19) zu genehmigende Regulative die erforderlichen nähern Bestimmungen über die Einlagen in diese Fonds und die denselben zu enthebenden Beträge aufstellen.

*) Vorbehalt des Bundesrates: Die Regulative für den Erneuerungs- und den Versicherungsfond sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Die vorbezeichneten Minimaleinlagen können durch Beschluss der Generalversammlung eingestellt, beziehungsweise vermindert werden: beim Erneuerungsfond, wenn derselbe die Höhe von 8 Millionen Franken, beim Versicherungsfond, wenn derselbe die Höhe von 1 Million Franken erreicht hat.

Zinse werden den beiden Fonds nicht gutgeschrieben.

*) Der Erneuerungs- und der Versicherungsfond sind Eigentum der Nordostbahngesellschaft. Im Falle des Rückkaufes des Bahnnetzes durch den Bund oder die Kantone sind diese Fonds gleichmässig auf die Aktien zu verteilen.

IV. Gesellschaftsorgane.

§ 7.

Die Organe der Nordostbahn-Gesellschaft sind:

- A. die Generalversammlung;
- B. der Verwaltungsrat und die Direktion;
- C. die Revisionskommission.

Sie versammeln sich in der Regel am Sitze der Gesellschaft.

A. Die Generalversammlung.

§ 8.

Die gehörig konstituierte Generalversammlung vertritt die Gesamtheit aller Aktionäre.

Ihre statutengemässen Beschlüsse und Wahlen sind somit auch für Minderheiten und für Abwesende, sowie für die Besitzer von Inhaberaktien verbindlich.

§ 9.

Die Generalversammlungen werden von dem Verwaltungsrate einberufen.

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweilen im letzten Drittel des Monats Juni statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet, wenn eine Generalversammlung es beschliesst, wenn es von dem Verwaltungsrate für notwendig erachtet oder von der Revisionskommission oder von einer aus wenigstens einem Dritteile der Mitglieder bestehenden Minderheit des Verwaltungsrates oder endlich von den Inhabern mindestens eines Zehnteiles der stimmberechtigten Aktien verlangt wird.

Diesfällige Begehren sind dem Verwaltungsrate schriftlich einzureichen. Denselben sind die Anträge, welche der Generalversammlung vorgelegt werden wollen, beizufügen.

Seitens des Verwaltungsrates ist einem solchen Begehren unverzüglich Folge zu leisten, in der Meinung, dass die Generalversammlung innerhalb vier Wochen nach Eingang des bezüglichen Verlangens stattfinden soll, sofern nicht letzteres selber hiefür einen spätern Termin in Aussicht genommen hat.

Sollte sich der Verwaltungsrat in der Einberufung der ordentlichen oder einer ausserordentlichen Generalversammlung ein Versäumniss zu Schulden kommen lassen, so ist die Revisionskommission zu dieser Einberufung berechtigt.

§ 10.

Die Einladung zu einer Generalversammlung ist spätestens zwei und frühestens drei Wochen vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in § 13.

In derselben sind die Gegenstände, welche zur Verhandlung kommen sollen, zu bezeichnen.

*) Vorbehalt des Bundesrates: Die aus den Rückkaufbestimmungen der Konzessionen bzw. Konzessionsgenehmigungen fließenden Rechte des Bundes bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 11.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das Recht zur Teilnahme an derselben steht ausschliesslich denjenigen Aktionären zu, deren Aktien auf den Namen lauten und seit wenigstens sechs Monaten im Aktienbuche auf den betreffenden Namen eingetragen sind oder bis zum 17. Dezember 1895 im Aktienbuche eingetragen wurden.

Denjenigen Aktionären, welche die Aktien nachweislich durch Erbschaft oder Vermächtnis erworben haben, wird die Zeit, während welcher die Aktie auf den Namen ihres Rechtsvorgängers eingetragen war, angerechnet.

Unter vorstehenden Voraussetzungen gewährt jede Aktie eine Stimme.

Es steht jedem nach Absatz 1 und 2 stimmberechtigten Aktionär frei, seine Aktien in der Generalversammlung selbst zu vertreten oder durch einen andern stimmberechtigten Aktionär vertreten zu lassen. Sämtliche im Eigentum eines einzelnen Aktionärs befindlichen Aktien dürfen stets nur durch eine einzige Person vertreten werden. Keinesfalls darf ein einzelner Aktionär mehr als $\frac{1}{5}$ der sämtlichen vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen.

Das Entleihen oder Ausleihen von Aktien behufs Ausübung des Stimmrechtes ist untersagt.

Sowohl die Vertreter des Bundes und der Kantone als die Namenaktionäre der Gesellschaft sind berechtigt, vom Aktienbuch jederzeit Einsicht zu nehmen.

*) Der Verwaltungsrat wird die nötigen Vorschriften betreffend den zur Erlangung von Stimmkarten erforderlichen Ausweis über den Aktienbesitz erlassen. Das bezügliche Regulativ ist der Genehmigung der Generalversammlung zu unterbreiten, sobald $\frac{1}{5}$ der stimmberechtigten Aktien es verlangt.

§ 12.

Die Generalversammlung ist gehörig konstituiert und kann somit gültig verhandeln, sobald sie vorschriftsgemäss einberufen worden ist (§§ 10 und 38) und die anwesenden Aktionäre zusammen mindestens den zehnten Teil der stimmberechtigten Aktien repräsentieren.

Handelt es sich in einer Generalversammlung um eine Veränderung der Statuten, so soll in derselben wenigstens ein Fünftel der stimmberechtigten Aktien vertreten sein; der Verkauf des Nordostbahnnetzes oder die Verschmelzung der Nordostbahn-Gesellschaft mit einer andern Gesellschaft, infolge welcher die erstere zu bestehen aufhören würde, kann nur in einer Generalversammlung beschlossen werden, in welcher mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Aktien vertreten sind.

§ 13.

Wenn eine Generalversammlung zwar vorschriftsgemäss einberufen worden ist, aber wegen unzulänglicher Vertretung des Aktienkapitals nicht gültig verhandeln kann, so wird unter Beobachtung einer Einladungsfrist von mindestens 8 Tagen eine neue Versammlung ausgeschrieben.

Die Beschlüsse dieser zweiten Versammlung sind gültig, welches auch die Quote des Aktienkapitals sein mag, das die in der Generalversammlung anwesenden Aktionäre repräsentieren.

Handelt es sich um Erledigung eines der in Art. 627 O. R. genannten Geschäfte oder um Abtretung der ganzen Unternehmung, so muss die zweite Generalversammlung mindestens 30 Tage von der ersten entfernt liegen, und es hat die Einladung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Diese zweite Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Aktien vertreten ist. Trifft diese Bedingung nicht zu, so

*) Vorbehalt des Bundesrates: Das vom Verwaltungsrat aufzustellende Regulativ betreffend den zur Erlangung von Stimmkarten für die Generalversammlung erforderlichen Ausweis über den Aktienbesitz ist dem Bundesrate zur Genehmigung zu unterbreiten.

ist unter Beobachtung der gleichen Einladungsfrist (14 Tage) auf einen wenigstens 30 Tage spätern Termin eine dritte Generalversammlung einzuberufen. Die Beschlüsse dieser dritten Versammlung sind gültig, welches auch die Quote des Aktienkapitals sein mag, das die in derselben anwesenden Aktionäre repräsentieren.

In der zweiten und dritten Generalversammlung darf kein Gegenstand zur Behandlung kommen, der sich nicht in der Einladung zur ersten auf dem Traktandenverzeichnis befunden hat.

Wenn die Geschäfte nicht am ersten Versammlungstage erledigt werden können, so kann die Versammlung die Verhandlungen am folgenden Tage fortsetzen.

§ 14.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der jeweilige Präsident des Verwaltungsrates und im Falle seiner Verhinderung der Vizepräsident desselben.

Ausnahmsweise kommt in denjenigen Generalversammlungen, welche von der Revisionskommission einberufen worden sind, der Vorsitz dem Präsidenten der Revisionskommission und in dessen Verhinderung einem andern Mitgliede der letztern zu.

Für die Bestellung des Sekretariates der Generalversammlung trifft der Verwaltungsrat die erforderlichen Anordnungen.

Die Stimmenzähler werden von der Generalversammlung auf den nicht verbindlichen Vorschlag des Präsidenten in offener Abstimmung durch absolutes Mehr der anwesenden Aktionäre gewählt.

Die Generalversammlung setzt das Reglement über ihre Beratungen auf Antrag des Verwaltungsrates fest.

§ 15.

Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

1. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, unter Vorbehalt der Bestimmungen in § 20;
2. die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates;
3. die Wahl der Revisionskommission;
- *) 4. die Wahl der drei ständigen Kommissionen des Verwaltungsrates (§ 21);
5. für den Fall der Auflösung der Gesellschaft die Wahl der Liquidatoren und der Revisoren der Schlussrechnung;
6. die Wahl von allfälligen Spezialkommissären und Experten zur Begutachtung ihnen vorgelegter Fragen;
7. das Recht der Abberufung des Verwaltungsrates, soweit er von der Generalversammlung gewählt ist, *) der Direktion und der Revisionskommission, sowie einzelner Mitglieder dieser Kollegien;
- *) Das Recht der Abberufung steht ihr auch gegenüber jedem Angestellten der Gesellschaft zu;
8. Schlussnahmen betreffend die Abnahme der Geschäftsberichte der Direktion und des Verwaltungsrates, sowie betreffend die Genehmigung der Jahresrechnung der Direktion;
9. Schlussnahmen über Verwendung des verfügbaren Reinertrages (§ 5);
10. Schlussnahmen betreffend Vermehrung des Gesellschaftskapitals;
11. Ermächtigung zur Ausgabe neuer Anleihen von längerer Dauer, sowie zur Rückzahlung und Konversion bestehender Anleihen, ferner zur Aufnahme vorübergehender Anleihen in einem Betrage von mehr als 2 Millionen Franken, und Beschlussfassung über die Modalitäten dieser Operationen;
12. Ermächtigung zur Bestellung von Pfandrechten auf das Bahnnetz;

*) Von der bundesrätlichen Genehmigung ausgeschlossen.

13. Schlussnahmen betreffend die in § 1 der gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Massregeln, wenn letztere nicht nur die Pachtung oder Verpachtung von Bahnstücken untergeordneten Belanges oder die Pachtung oder Verpachtung des blossen Betriebsdienstes, beziehungsweise einzelner Abteilungen dieses Dienstes, zum Gegenstande haben, und wenn die bezüglichen Pachtverträge für mehr als fünf Jahre, oder mit einer längern als einer jederzeitigen einjährigen Kündigungsfrist abgeschlossen werden;
14. Schlussnahmen über Änderungen an den bestehenden Konzessionsbestimmungen, soweit die Gesellschaft solche zu fassen in der Lage ist; Genehmigung einer allfälligen Vereinbarung mit dem Bundesrate über Zusammenlegung von Konzessionen;
- *) 15. Genehmigung von Projekten für wesentliche Änderungen des Tracé neuer Linien, für Erweiterung, Umänderung oder Verlegung von Bahnhöfen und Stationen, für Erstellung von Doppelgeleisen, Verlegung von Bahnstrecken, sofern das einzelne Projekt eine Ausgabe von einer Million Franken oder mehr verursacht;
- *) 16. Genehmigung von Bau- und Lieferungsverträgen in einem Betrag von einer Million Franken und mehr;
- *) 17. Schlussnahmen über solche Änderungen der Grundlagen der Personen- und Gütertarife, von welchen ein erheblicher Einfluss auf die Einnahmen zu erwarten ist;
- *) 18. alle anderweitigen Massnahmen, insbesondere budgetmässige oder ausserordentliche Lohnerhöhungen, welche voraussichtlich eine dauernde Verminderung der Einnahmen oder eine Vermehrung der Ausgaben um mindestens 200,000 Fr. per Jahr zur Folge haben;
- **) 19. Genehmigung der Regulative für den Erneuerungs- und den Versicherungsfond (§ 6);
- †) 20. Genehmigung der Organisation und Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat und seine Kommissionen, sowie für die Direktion;
21. Abänderung der Statuten;
22. Behandlung aller Gegenstände, welche zwar in die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen, die aber der letztere aus besondern Gründen der Generalversammlung zur Entscheidung vorzulegen für angemessen erachtet oder welche nach Massgabe des folgenden Paragraphen durch selbständige Anträge von stimmberechtigten Aktionären ihr zum Entscheid unterbreitet werden.

§ 16.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse betreffend Abnahme der Jahresrechnung, sowie der Geschäftsberichte der Direktion und des Verwaltungsrates auf den Antrag der Revisionskommission.

††) Mit den übrigen gemäss § 15, Ziffer 6, 7, 9 bis 21, in ihre Kompetenz fallenden Gegenständen befasst sich die Generalversammlung entweder in Folge von Vorschlägen der Revisionskommission oder des Verwaltungsrates

*) Vorbehalt des Bundesrates: Für den Fall, als in der Folge aus diesen Kompetenzübertragungen von der Verwaltung an die Generalversammlung den öffentlichen Interessen nachteilige Verzögerungen in der Erfüllung gesetzlicher oder konzessionsmässiger Verpflichtungen entstehen sollten, soll den Bundesbehörden das Recht gewahrt bleiben, gegebenen Falls die nötigen Verfügungen zur rechtzeitigen Erfüllung jener Verpflichtungen ohne Rücksicht auf diese Statutenbestimmungen zu treffen und auf deren Genehmigung zurückzukommen.

**) Vorbehalt des Bundesrates: Die Regulative für den Erneuerungs- und den Versicherungsfond sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

†) Von der bundesrätlichen Genehmigung ausgeschlossen.

††) Vorbehalt des Bundesrates: Bei Citierung des § 15 ist Ziffer 20 zu streichen und in der viertletzten Zeile dieses Absatzes vor „Aktionäre“ einzuschalten: „stimmberechtigten“.

oder der Direktion oder einer aus wenigstens einem Dritteile der Mitglieder bestehenden Minderheit des Verwaltungsrates (§ 9, Absatz 3), oder infolge von Motionen einzelner Aktionäre. Die Vorschläge der Revisionskommission, der Direktion oder einer Minderheit des Verwaltungsrates, ebenso die Motionen von Aktionären sind vor der Behandlung durch die Generalversammlung vom Verwaltungsrate zu begutachten.

Motionen der Aktionäre gelangen entweder auf dem in § 9, Absatz 3 und 4, vorgesehenen Weg an die Generalversammlung, oder sie sind, wenn die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zum Behufe der Behandlung derselben nicht begehrt wird, dem Verwaltungsrate jeweilen so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie noch in der Einladung zu ohnehin bevorstehenden Generalversammlungen angemeldet werden können. Werden solche Motionen verspätet eingereicht, so dass deren Anmeldung nicht mehr möglich ist, so kommen dieselben jeweilen erst in der zweitfolgenden Generalversammlung zur Behandlung.

§ 17.

In der Generalversammlung ist es jedem zum Einbringen von Anträgen Berechtigten (§ 16, Absatz 2) gestattet, zu allen Gegenständen, welche zur Verhandlung kommen, Abänderungsanträge zu stellen.

§ 18.

In der Generalversammlung entscheidet die absolute Mehrheit der jeweilen abgegebenen Aktienstimmen.

Der Präsident hat Stimmberechtigung. Im Falle der Stimmengleichheit giebt, wenn es sich um Beschlüsse handelt, sein Votum den Ausschlag; bei Wahlen ist das Los zu ziehen.

Die gemäss den Statuten durch die Generalversammlung vorzunehmenden Wahlen erfolgen, mit Ausnahme derjenigen der Stimmzähler, vermittelst geheimer Stimmgebung.

§ 19.

Die Richtigkeit des Protokolles der Generalversammlung ist durch den Präsidenten, die Stimmzähler und den Sekretär unterschriftlich zu bezeugen.

Bei Beschlussfassungen über Änderung der Statuten ist im weitern ein Notar beizuziehen, welcher über die betreffende Verhandlung eine öffentliche Urkunde aufzunehmen hat.

B. Verwaltungsrat und Direktion.

*) § 20.

Die Verwaltung des Unternehmens wird durch einen Verwaltungsrat und durch eine Direktion nach Massgabe der Bestimmungen in den §§ 30, 33 und 34 besorgt.

Der Verwaltungsrat besteht aus 50, die Direktion aus 3 bis 5 Mitgliedern.

**) Ausserdem wählt die Generalversammlung 2—5 Suppleanten des Verwaltungsrates, welche die durch Demission, Todesfall oder längere Krankheit entstandenen Lücken in der Zahl der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder ergänzen.

Der Bundesrat ist berechtigt, in den Verwaltungsrat 4 Mitglieder zu wählen; ebenso der Kanton Zürich. Dem Kanton Aargau steht die Wahl von 3 Mitgliedern zu, dem Kanton Thurgau von 2 und den Kantonen Zug, Glarus, Schwyz, St. Gallen, Luzern, Schaffhausen und Baselland von je 1.

*) Vorbehalt des Bundesrates: Dem § 20 ist die Bestimmung beizufügen, dass der Verwaltungsrat seine Organisation und Geschäftsordnung, sowie diejenige der Direktion festsetzt, und dass das hierüber aufzustellende Reglement dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen ist.

**) Von der bundesrätlichen Genehmigung ausgeschlossen.

Die Wahl der sämtlichen übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates geschieht durch die Generalversammlung. Von diesen Mitgliedern sollen mindestens 7 Bürger des Kantons Zürich, mindestens je 4 Bürger der Kantone Thurgau und Aargau und 3 Bürger des Kantons Schaffhausen sein. *)

Mindestens $\frac{4}{5}$ der Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie der Präsident und der Vizepräsident desselben müssen aus Schweizerbürgern bestehen, welche in der Schweiz ihren thatsächlichen Wohnsitz haben.

**) Die Direktion ist aus der Zahl der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner des Verwaltungsrates zu bestellen.

Sofern die Direktion aus fünf Mitgliedern besteht, sollen mindestens zwei derselben Bürger des Kantons Zürich und wenigstens je eines Bürger der Kantone Thurgau und Schaffhausen sein. Besteht die Direktion nur aus vier oder drei Mitgliedern, so soll je eines derselben Bürger der Kantone Zürich, Thurgau und Schaffhausen sein.

Der Verwaltungsrat kann für Mitglieder der Direktion, welche verhindert sind, ihres Amtes zu warten, für die Dauer der Verhinderung Ersatzmänner innerhalb oder ausserhalb seiner Mitte bezeichnen.

Die Mitglieder der Direktion und ihre Ersatzmänner haben im Verwaltungsrate beratende Stimme.

**) § 21.

Um die vor den Verwaltungsrat gehörenden Geschäfte vorzubereiten und zum Teil von sich aus zu erledigen, werden drei ständige Kommissionen geschaffen:

- eine Kontrollkommission von 3 Mitgliedern und 2 Suppleanten,
- „ Finanz- und Rechtskommission von 9 Mitgliedern,
- „ Bau- und Betriebskommission von 9 Mitgliedern.

Der Präsident des Verwaltungsrates ist von Amts wegen der Präsident dieser Kommissionen. Die übrigen Mitglieder derselben nebst Suppleanten werden von der Generalversammlung aus dem Schosse des Verwaltungsrates auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Den Vizepräsidenten wählen die Kommissionen selbst.

Das in § 15, Ziffer 20, vorgesehene Reglement wird die Kompetenzen und Obliegenheiten sowie die Geschäftsordnung dieser Kommissionen festsetzen.

§ 22.

Angestellte der Gesellschaft, mit Einschluss der Direktoren, können nicht zugleich Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

§ 23.

Die Amtsdauer der von der Generalversammlung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates und der Direktion beträgt vier Jahre.

Je nach zwei Jahren unterliegt die ungefähre Hälfte derselben einer Erneuerungswahl.

Die infolge dieser Bestimmung austretenden Mitglieder sind stets wieder wählbar.

*) Aus den Bestimmungen dieses und des vorhergehenden Absatzes ergibt sich folgende Aufstellung:

	Von den staatlichen Behörden gewählt	Von der General- versammlung gewählt	Total
Kanton Zürich	4	7	11
„ Aargau	3	4	7
„ Thurgau	2	4	6
„ Schaffhausen	1	3	4
„ Zug	1		1
„ Glarus	1		1
„ Schwyz	1		1
„ St. Gallen	1		1
„ Luzern	1		1
„ Baselland	1		1
Bund	4		4
Frei zu wählen		12	12
Total	20	30	50

**) Von der bundesrätlichen Genehmigung ausgeschlossen.

§ 24.

Wenn zwischen den periodischen Erneuerungswahlen Stellen im Verwaltungsrate oder in der Direktion in Erledigung kommen, so sind dieselben beförderlichst wieder zu besetzen. Die Neugewählten treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

§ 25.

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Verwaltungsrates und der Direktion beträgt zwei Jahre. Sie sind nach Ablauf derselben jeweilen wieder wählbar.

Die Bestimmung des § 24 findet auch auf die Stellen des Präsidenten und Vizepräsidenten des Verwaltungsrates und der Direktion analoge Anwendung.

§ 26.

Der Verwaltungsrat bestellt sein Sekretariat in der ihm geeignet scheinenden Weise.

§ 27.

Jedes Mitglied der Direktion hat als Ausweis für seine Eigenschaft als Aktionär der Gesellschaft für die Dauer seiner Verrichtungen 20 und jedes von der Generalversammlung gewählte Mitglied des Verwaltungsrates 10 auf seinen Namen lautende Aktien mit deren Coupons bei der Gesellschaftskasse zu deponieren.

§ 28.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten, so oft die Geschäfte es erfordern.

Wenn die Einberufung des Verwaltungsrates von zehn Mitgliedern oder von der Direktion verlangt wird, so ist der Präsident verpflichtet, einem solchen Begehren Folge zu geben.

In den Einladungen zu den Sitzungen sind jeweilen die wichtigeren Traktanden, welche zur Verhandlung kommen sollen, anzugeben. Überdies sollen die auf diese Traktanden bezüglichen Anträge und, wo die Natur oder die besondere Bedeutung derselben es erheischt, auch die dazu gehörenden erläuternden Berichte den Mitgliedern des Verwaltungsrates wenigstens zwei Tage vor der Sitzung, in welcher sie zur Behandlung kommen, mitgeteilt werden.

§ 29.

Der Verwaltungsrat kann gültig verhandeln, sobald wenigstens die absolute Mehrheit seiner jeweilen im Amte stehenden Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.

*) § 30.

Unter Vorbehalt der Kompetenzen der Generalversammlung umfasst der Geschäftskreis des Verwaltungsrates:

1. Eine allgemeine Aufsicht über die gesamte Verwaltung des Unternehmens;
2. die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder, sowie der Ersatzmänner der Direktion;
3. die Festsetzung der Besoldung der Mitglieder der Direktion und die Bestimmung der den Ersatzmännern derselben zu verabreichenden Entschädigung;
4. die Wahl des Rechnungsrevisors;

*) Vorbehalt des Bundesrates: Unter den Kompetenzen des Verwaltungsrates ist die Abberufung der Direktion und der von ihm gewählten Beamten und Angestellten, sowie die Aufstellung des Reglementes über seine Organisation und seinen Geschäftsgang, sowie diejenige der Direktion aufzunehmen.

5. die Wahl von Spezialkommissären und Experten zur Begutachtung ihnen vorgelegter Fragen;
- *) 6. die Abberufung von Beamten und Angestellten, welche zu begründeten Klagen Anlass geben;
7. die Festsetzung des Jahresbudgets für die sämtlichen Einnahmen und Ausgaben der Nordostbahn;
- **) 8. Entscheidung über wichtigere Fahrplanangelegenheiten, namentlich über Einführung neuer Züge;
9. die prinzipielle Feststellung der Bedingungen für die Placierung der flüssigen Mittel der Gesellschaft; Bestimmung der regelmässigen Bankverbindungen und Normierung der Kreditlimiten für die diesbezüglichen Operationen;
10. die Bestimmung der Coupons-Einlösungs- und Aktien-Depotstellen;
11. die Aussetzung von Besoldungen im Betrage von 3600 Fr. oder in einem höhern Betrage und die Bestätigung der Wahl sämtlicher Beamten und Angestellten mit einer Besoldung von 3600 Fr. oder von einer höhern Summe;
12. die Aufstellung der Regulative für den Erneuerungs- und den Versicherungsfond (§ 6);
13. den Abschluss neuer Anleihen für längere Dauer kraft Ermächtigung der Generalversammlung (§ 15, Ziff. 11) und vorübergehender Anleihen in einem zwischen 500,000 Fr. und zwei Millionen Franken sich bewegenden Gesamtbetrage;
14. ausführende Schlussnahmen betreffend teilweise oder gänzliche Kündigung oder Konversion von Anleihen;
15. die Festsetzung der Grundlagen der Tarife für den Personen- und Gütertransport, soweit sie einen normalen und nicht bloss einen vorübergehenden oder ausnahmsweisen Charakter haben;
16. die Entscheidung über das Tracé neu zu bauender Bahnen und über die Lage und Ausdehnung von Bahnhöfen und Stationen, sowie (vorbehältlich § 15, Ziffer 15) über nachträgliche Abweichungen von diesen Plänen;
17. die Genehmigung der Pläne über den Umbau und die Vergrösserung von Stations- und Verwaltungsgebäuden;
18. die Genehmigung von Bau- und Lieferungsverträgen, welche mehr als 100,000 Fr. betreffen;
19. die Genehmigung von Verträgen, welche mit Behörden oder Transportanstalten abgeschlossen werden und wichtigern Inhalts sind;
20. Genehmigung von wichtigeren Verträgen über Verpachtung, Vermietung, Kauf und Verkauf von Liegenschaften;
21. die einfache oder mit einem Befunde des Verwaltungsrates verbundene Übermittlung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung der Direktion an die Generalversammlung und die Vorlage des Geschäftsberichtes des Verwaltungsrates an dieselbe;
- †) 22. die Antragstellung an die Generalversammlung über die sämtlichen Schlussnahmen, welche derselben gemäss § 15, Ziffer 6, 7, 9 bis 21 zustehen, beziehungsweise zu denen sie in Anwendung von § 15, Ziffer 22, veranlasst wird, sowie die Begutachtung von Anträgen der Direktion oder einer Minderheit des Verwaltungsrates oder von Motionen einzelner Aktionäre (§ 16, Abs. 2), welche die in § 15, Ziffer 6, 7, 9 bis 21, vorgesehenen Schlussnahmen der Generalversammlung zum Gegenstande haben;

*) Von der bundesrätlichen Genehmigung ausgeschlossen.

**) Vorbehalt des Bundesrates: Das Recht der Bundesbehörden zu den nötigen Massnahmen zum Zwecke rechtzeitiger Vollziehung ihrer in Fahrplanangelegenheiten getroffenen Verfügungen gegenüber dieser Statutenbestimmung soll ausdrücklich gewahrt bleiben.

†) Vorbehalt des Bundesrates: Gegen den Schluss ist vor „Aktionäre“ einzufügen: „stimm berechtigten“ und bei der Citierung des § 15 ist die Ziffer 20 zu streichen.

23. die Behandlung von Gegenständen, welche zwar in die Kompetenz der Direktion fallen würden, welche aber die letztere aus besonderen Gründen dem Verwaltungsrate zur Entscheidung vorzulegen für angemessen erachtet.

§ 31.

Bei Beschlüssen, die der Verwaltungsrat zu fassen, sowie bei Wahlen, die er zu treffen hat, entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die durch die Statuten dem Verwaltungsrate übertragenen Wahlen erfolgen vermitteltst geheimer Stimmgebung.

Der Präsident ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit giebt, falls es sich um Beschlüsse handelt, seine Ansicht den Ausschlag; bei Wahlen entscheidet das Los.

§ 32.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Vergütung der Reisekosten und Sitzungsgelder, deren Höhe die Generalversammlung bestimmt.

Für Arbeiten der Mitglieder ausser den Sitzungen setzt der Verwaltungsrat die Entschädigung fest.

*) § 33.

Der Direktion liegen alle Verrichtungen zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes ob, welche nach den Statuten zulässig und durch dieselben nicht der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrate zugeschrieben sind.

Sie hinterbringt dem Verwaltungsrate Anträge über die Schlussnahmen, die er gemäss § 30, Ziffer 5, 7 bis 20, zu fassen, und über die Vorschläge, die er nach § 30, Ziffer 22, der Generalversammlung zu machen hat oder nach § 15, Ziffer 22, an dieselbe gelangen lässt. Der Verwaltungsrat kann in der Regel nur nach eingeholtem Gutachten der Direktion solche Schlussnahmen fassen, beziehungsweise derartige Vorschläge der Generalversammlung vorlegen.

Die Direktion legt dem Verwaltungsrate vierteljährlich summarische Ausweise über die Ergebnisse der Betriebs- und der Bauverwaltung vor, und ebenso übermittelt sie demselben ihren Geschäftsbericht und die Jahresrechnung zur Weiterleitung an die Generalversammlung.

Die Direktion vollzieht die von der Generalversammlung und dem Verwaltungsrate gefassten Beschlüsse.

Sie vertritt die Gesellschaft nach aussen.

**) Zu wichtigeren Konferenzen werden der Präsident und eventuell noch weitere Mitglieder des Verwaltungsrates abgeordnet.

§ 34.

Jedes Mitglied der Direktion führt für die Gesellschaft die verbindliche Unterschrift.

Ausnahmsweise ist für Obligationen von Anleihen neben der Unterschrift eines Direktors auch diejenige eines Mitgliedes des Verwaltungsrates erforderlich.

§ 35.

Zu einer gültigen Verhandlung der Direktion ist die Anwesenheit der absoluten Mehrheit der Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner erforderlich.

*) Vorbehalt des Bundesrates. Unter den Kompetenzen der Direktion ist die Abberufung der von ihr gewählten Beamten und Angestellten aufzuzählen.

**) Von der bundesrätlichen Genehmigung ausgeschlossen.

§ 36.

Die Mitglieder der Direktion dürfen ohne ausdrückliche Bewilligung des Verwaltungsrates kein Privatgeschäft betreiben, keine ständige Beamtung bekleiden, noch bei der Verwaltung anderer Unternehmungen sich beteiligen.

C. Die Revisionskommission.

§ 37.

Die Revisionskommission besteht aus fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung in geheimem Skrutinium für zwei Jahre gewählt werden, und deren Wiederwahl stets zulässig ist.

Die Kommission kann gültig verhandeln, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

Sie versammelt sich mindestens vierteljährlich behufs Einsichtnahme in den Geschäftsgang und in die Komptabilität der Gesellschaft; sie prüft die Jahresrechnung und die Geschäftsberichte und begleitet dieselben mit ihren Anträgen an die Generalversammlung.

Ihre Mitglieder werden in gleicher Weise wie diejenigen des Verwaltungsrates entschädigt.

V. Bekanntmachungen an die Aktionäre.

§ 38.

Die an die Aktionäre zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen durch das Schweizerische Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat wird diejenigen Blätter bestimmen, in welche die Bekanntmachungen ausserdem noch einzurücken sind. Er kann jederzeit auf seine bezüglichen Schlussnahmen zurückkommen; dieselben sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu publizieren.

Gegenüber von Bekanntmachungen, die in dieser Weise erfolgt sind, kann die Einrede der Nichtkenntnis nicht geltend gemacht werden.

VI. Streitigkeiten.

§ 39.

Alle Rechtsstreitigkeiten, welche sich zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen diesen unter sich oder endlich zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen und einzelnen Aktionären über Fragen, welche die Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, ergeben, werden durch das Handelsgericht des Kantons Zürich oder, im Falle einer Weigerung desselben, durch die ordentlichen zürcherischen Gerichte ausgetragen, unter Vorbehalt der Weiterziehung an das Bundesgericht, soweit eine solche nach den bestehenden Gesetzen möglich ist.

§ 40.

Wer bei einem Rechtsstreite der in § 39 bezeichneten Art beteiligt ist, hat, wenn er nicht im Kanton Zürich wohnt, dort ein Domizil zu verzeigen, in welchem alle für ihn bestimmten Anzeigen und Ladungen rechtlich gültig abgegeben werden können.

Unterlässt er dies, so wird von Rechts wegen angenommen, dass er die Kanzlei des Obergerichtes des Kantons Zürich als sein Domizil bezeichnet habe.

VII. Statutenänderung. Liquidation.

§ 41.

Die gegenwärtigen Statuten können jederzeit einer totalen oder partiellen Revision unterworfen werden. Sowohl hiefür als für Beschlüsse über Liquidation der Gesellschaft kommen die Bestimmungen von §§ 12 und 13 zur Anwendung.

Übergangsbestimmungen.

§ 42.

Diese Statuten treten mit dem Tag ihrer Genehmigung durch den schweizerischen Bundesrat in Kraft.

Eine ausserordentliche Unterbrechung der Amtsdauer der Gesellschaftsorgane als Folge der dermaligen Statutenrevision tritt nicht ein.

Die mit den wenigsten Stimmen gewählte Hälfte der von der Generalversammlung infolge der gegenwärtigen Statutenrevision neu gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates unterliegt schon im Juni 1898 der Erneuerungswahl.